

VERAH-Leistungen

- (1) Beschäftigt eine Hausarztpraxis in der mindestens ein HAUSARZT tätig ist, mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) („MFA“) mit der vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierten Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ („VERAH“), werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P3 abgerechnet werden kann, bzw. die VERAH-Einzelleistung für die Versorgung des Personenkreises, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis.
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes (<http://www.verah.de>) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird gemäß **Anlage 3** und erstmalig ab dem Quartal, in dem die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt, bzw. frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen.
- (4) Die Einzelleistung ist ab dem auf dem VERAH-Meldeformular angegebenen Anmeldedatum abrechenbar.
- (5) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 durchzuführen.